

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,
Integration und Gleichstellung | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Per Mail:

Landrätinnen und Landräte
Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister
Bürgermeisterinnen und Bürgermeister
Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge des
Landes Schleswig-Holstein

Nachrichtlich:

Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Landesver-
bände
Beauftragter für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwan-
derungsfragen

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: /
Meine Nachricht vom: /

Nora Göhrmann
Nora.Goehrmann@sozmi.landsh.de
Telefon: 0431 988-3274

4. April 2023

Erlass zur Aufnahmepauschale für Kriegsvertriebene aus der Ukraine (AP Ukraine 2023)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie in der Verabredung mit den Kommunalen Landesverbänden vom 05.04.2022 festgehal-
ten, hat das Land Schleswig-Holstein zugesagt, im Jahr 2022 für jede registrierte Schutz-
suchende und für jeden registrierten Schutzsuchenden aus der Ukraine die für Asylbegeh-
rende geltende Aufnahmepauschale in Höhe von 500 Euro zu gewähren. Diese freiwillige
Unterstützungsleistung wird das Land auch im Jahr 2023 fortsetzen.

Anliegend übersende ich Ihnen den Erlass zur Aufnahmepauschale für Kriegsvertriebene
aus der Ukraine. Die Auszahlung erfolgt unter Vorbehalt der im Landeshaushalt bereitge-
stellten Mittel. Bitte beachten Sie, dass die Regelungen zum begünstigten Personenkreis
und Auszahlungsverfahren präzisiert wurden.

Der Erlass ist auf Personen beschränkt, die bis zum 31.12.2023 nationalen Schutz erhalten.

Mit freundlichen Grüßen


Norbert Scharbach

Anlage: Erlass Aufnahmepauschale Ukraine 2023

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und
Gleichstellung ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrund-
lage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen
erhalten Sie hier:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesportal/servicemeta/datenschutz/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>

Aufnahmepauschale für Kriegsvertriebene aus der Ukraine (AP Ukraine 2023)

1. Grundsätze

1.1. Das Land Schleswig-Holstein gewährt den Kommunen für die unter 1.2 benannten, bis einschließlich 31.12.2023 zugewiesenen bzw. entsprechend gemeldeten Personen eine einmalige Aufnahmepauschale in Höhe von 500 Euro für tatsächlich entstandene Aufwendungen im Zusammenhang mit der Aufnahme, insbesondere dezentralen Unterbringung, Betreuung und Erstorientierung/-integration von Kriegsvertriebenen aus der Ukraine.

1.2. Die Aufnahmepauschale wird gewährt für

1.2.1. die unter 1.2.1.1 bis 1.2.1.5 genannten Personen, die registriert (erkennungsdienstlich erfasst) sind, in Schleswig-Holstein einen Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG erhalten oder beantragt haben und für die mindestens eine Fiktionsbescheinigung vorliegt, aus der dies hervorgeht. Diese Personengruppe umfasst

1.2.1.1. ukrainische Staatsangehörige sowie Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine mit einem internationalen oder gleichwertigen nationalen Schutzstatus in der Ukraine, die vor dem 24. Februar 2022 ihren Aufenthalt in der Ukraine hatten und ab diesem Datum – bzw. zu einem Zeitpunkt, der nicht lange vor dem 24. Februar 2022 lag (90 Tage) – geflüchtet sind (vgl. Ziffer 1. a) und b) und Erläuterungen des BMI Schreibens vom 14.04.2022 sowie der Erläuterungen vom 05.09.2022 zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses des Rates der EU),

1.2.1.2. deren Familienangehörige, die vor dem 24. Februar 2022 ihren Aufenthalt in der Ukraine hatten und ab diesem Datum – bzw. zu einem Zeitpunkt, der nicht lange vor dem 24. Februar 2022 lag (90 Tage) – geflüchtet sind und wenn die familiäre Gemeinschaft bereits in der Ukraine bestand, u.a. Ehegattinnen und Ehegatten, nicht-verheiratete Partnerinnen und Partner in dauerhafter Beziehung, minderjährige ledige Kinder und Stiefkinder sowie andere enge Verwandte in einem schon vorher bestehenden Abhängigkeitsverhältnis, das durch Unterhaltsgewährung oder durch Pflege und Betreuung zum Ausdruck kommt (vgl. Ziffer 1. c ff.) und Erläuterungen des BMI Schreibens vom 14.04.2022 sowie der Erläuterungen vom 05.09.2022 zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses des Rates der EU),

1.2.1.3. nicht-ukrainische Drittstaatsangehörige, die sich vor dem 24. Februar 2022 mit einem unbefristeten Aufenthaltstitel in der Ukraine aufgehalten haben und ab diesem Datum – bzw. zu einem Zeitpunkt, der nicht lange vor dem 24. Februar 2022 lag (90 Tage) – geflüchtet sind und die nicht „sicher und dauerhaft“ in ihr ursprüngliches Herkunftsland zurückkehren können (vgl. Ziffer 2. des BMI Schreibens vom 14.04.2022 sowie der

Erläuterungen vom 05.09.2022 zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses des Rates der EU),

1.2.1.4. nicht-ukrainische Drittstaatsangehörige, die sich vor dem 24. Februar 2022 mit einem befristeten Aufenthaltstitel rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten haben und ab diesem Datum – bzw. zu einem Zeitpunkt, der nicht lange vor dem 24. Februar lag (90 Tage) – geflüchtet sind und die nicht „sicher und dauerhaft“ in ihr ursprüngliches Herkunftsland zurückkehren können. Es muss sich um einen nicht nur vorübergehenden Aufenthalt gehandelt haben, der für mehr als 90 Tage vorgesehen war (vgl. Ziffer 4. des BMI Schreibens vom 14.04.2022 sowie der Erläuterungen vom 05.09.2022 zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses des Rates der EU),

1.2.1.5. ukrainische Staatsangehörige, die vor dem 24. Februar bereits in Deutschland waren und hier einen anderen Aufenthaltstitel hatten (z. B. als Studierende in Deutschland, Fachkraft, Familienangehörige), wenn der ursprüngliche Aufenthaltstitel nicht verlängert werden kann z. B. durch Scheitern des Studiums oder aufgrund einer Trennung (vgl. Ziffer 3. des BMI Schreibens vom 14.04.2022 sowie der Erläuterungen vom 05.09.2022 zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses des Rates der EU).

1.2.2. Kinder von Personen nach Nummer 1.2.1, unabhängig von deren aktuellen Aufenthaltsstatus, sofern diese Kinder bis einschließlich zum 31.12.2023 und innerhalb eines Jahres nach der Flucht geboren worden sind.

1.3. Für Personen, bei denen eine erkennungsdienstliche Behandlung dauerhaft aus tatsächlichen Gründen nicht erfolgen kann, wird die Aufnahmepauschale bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen nach Nummer 1.2.1 gewährt.

1.4. Die Aufnahmepauschale kann für Personal- und Sachkosten eingesetzt und teilweise auch verwendet werden, um ehrenamtliches Engagement zu fördern.

1.5. Die Aufnahmepauschale darf nur dann und insoweit verwendet werden, als eine Finanzierung der Aufwendungen nicht auf andere Weise, insbesondere auf Grund von Rechtsvorschriften, sichergestellt ist.

2. Schwerpunkte der Förderung

3. Mit der Aufnahmepauschale beteiligt sich das Land Schleswig-Holstein insbesondere an den Kosten

3.1. der (vorläufigen) Unterbringung und sonstigen adäquaten Versorgung insbesondere unter Berücksichtigung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention),

3.2. der Vermittlung von Informationen zur Aufnahme und zum Leben in der Kommune,

3.3. zur Förderung der unterbringungsnahen sozialen Unterstützung zur Ermöglichung eines selbstbestimmten Lebens in der vorläufigen und Folgeunterbringung unter

Einbindung in das sozialräumliche und soziale Umfeld nach dem Prinzip der Hilfe zur Selbsthilfe und sonstiger Maßnahmen der Integration, bspw. den Einsatz von Sprach- und Kulturmittlung,

- 3.4. der Förderung des gegenseitigen Verständnisses und des Miteinanders zwischen den aufgenommenen Personen und der Aufnahmegesellschaft.

4. Verfahren

- 4.1. Die Auszahlung der Aufnahmepauschale erfolgt durch das Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge monatlich zeitnah nach der Zuweisung der in Nummer 1.2 bezeichneten Personen durch das Landesamt auf die Kreise und kreisfreien Städte. Dies gilt auch für Personen, die direkt in die Kreise/kreisfreien Städte einreisen und gem. der Allgemeinverfügung (in der jeweils gültigen Fassung) diesen zugewiesen wurden. Für Personen nach 1.2.2 erfolgt die Auszahlung nach Meldung des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt an das Landesamt.
- 4.1.1. Die Auszahlung der Aufnahmepauschale für die über das Landesamt auf die Kreise und kreisfreien Städte verteilten Personen nach Nummer 1.2 erfolgt nach Bestätigung über die tatsächliche Ankunft im Kreis bzw. in der kreisfreien Stadt, die das Landesamt entsprechend abfragt.
- 4.1.2. Für Personen nach Nummer 1.2, die direkt über die Kreise bzw. kreisfreien Städte einreisen und für die eine Zuweisung gem. Allgemeinverfügung (in der jeweils gültigen Fassung) erfolgt, führt das Landesamt stichprobenartige Prüfungen durch. Die Kreise und kreisfreien Städte stellen die hierfür notwendigen Dateneingaben im Ausländerzentralregister sicher.
- 4.2. Hinsichtlich der für die Zuweisung notwendigen Datenangaben, die dem Landesamt bei Erstaufnahme durch den Kreis bzw. die kreisfreie Stadt mitzuteilen sind, wird auf den Gesamterlass des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung vom 12. Oktober 2022 (Az.: 292-4232/2022-25888/2022-UV-198560/2022) verwiesen.
- 4.3. Die Kreise leiten die Aufnahmepauschale vollständig und unverzüglich an die Ämter und amtsfreien Gemeinden weiter, denen die Personen nach Nummer 1.2 zugewiesen bzw. die innerhalb der Kreise verteilt worden sind.
- 4.4. Die Ämter und amtsfreien Gemeinden können die Aufnahmepauschale ganz oder teilweise an Dritte weitergeben. Dabei können sie mit anderen Ämtern und amtsfreien Gemeinden zusammenarbeiten.
- 4.5. Die anteilige Weiterleitung der Förderung kann bei Umzug der unter Nummer 1.2 genannten Person und seiner Familienangehörigen innerhalb der ersten sechs Monate nach Eintreffen aufwandsbezogen und bilateral geregelt werden.
- 4.6. Das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung geht davon aus, dass die Mittel der Aufnahmepauschale im ersten Jahr nach der Aufnahme verwendet werden.
- 4.7. Bis zum 31.12. des Folgejahres teilen die Kreise und kreisfreien Städte dem Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge die Höhe der Aufnahmepauschale mit,

die sie jeweils für die in dem Kalenderjahr 2023 verteilten Personen nach 1.2 erhalten haben, und bestätigen, dass die Mittel vollständig und bestimmungsgemäß verwendet worden sind. Die Kreise haben die kreisinterne Verteilung der Mittel auf die einzelnen Ämter und amtsfreien Gemeinden aufzuschlüsseln und zu bestätigen, dass die Ämter und amtsfreien Gemeinden ihnen die vollständige und bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel der Aufnahmepauschale bestätigt haben. Die Bestätigung der Mittelverwendung erfolgt nach anliegendem Muster.

4.8. Soweit Mittel der Aufnahmepauschale nicht verausgabt worden sind, sind diese an das Land zurückzuzahlen.

5. Ergänzende Regelungen

Der Erlass vom 14.06.2022 wird aufgehoben.